

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 11.

Stettin, den 31. Mai 1929.

61. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 99.) Kirchensammlung für die Auslandsdiaspora. — (Nr. 100.) Provinzial-Synodal-Voranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1929. — (Nr. 101.) Gesuche um Unterstützungen aus dem Kollektionsfonds der Provinzialsynode. — Personal- und andere Nachrichten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Mai 1929.

(Nr. 99.) Kirchensammlung für die Auslandsdiaspora.

Im Auftrage des Evangelischen Oberkirchenrats ist unter Nr. 29 des Kirchensammelungsplanes für 1929 auf den 3. Sonntag nach Trinitatis (16. Juni 1929) eine Kirchensammlung für die Auslandsdiaspora von uns ausgeschrieben worden (Kirchl. Amtsbl. 1928 S. 209). Wir bemerken dazu folgendes: Zu den Aufgaben des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes gehört nach seiner Verfassung die Versorgung der evangelischen Deutschen im Auslande. Art und Erfolg dieser Tätigkeit ist von dem Deutschen Evangelischen Kirchentag in Königsberg voll anerkannt worden (vgl. gedruckte Verhandlungen des 2. Kirchentages 1927 S. 314). Die in dieser Richtung an den Deutsch-evangelischen Kirchenbund herantretenden Aufgaben sind in stetem Wachsen begriffen. Die Zahl der an den Kirchenbund angeschlossenen Gemeinden und Geistlichen ist auf 68 gestiegen. Der dringende Hilferuf der deutschen Evangelischen in Columbien, die seit Jahren eine geordnete kirchliche Bedienung entbehrten, hat die Entsendung eines Geistlichen notwendig gemacht. Eine neue große Aufgabe erwächst durch den im Juli 1928 vom Kirchenausschuß genehmigten Anschluß der Synode von Rio Grande in Südbrasilien, die 85 Geistliche, 82 Pfarrbezirke, 295 Gemeinden im ganzen etwa 150 000 evangelische Deutsche umfaßt. Besondere Förderung heißen auch die deutschen Gemeinden in den alten Kolonien Südafrika. Jährlich wandern etwa 60 000 Deutsche, darunter ein erheblicher Prozentsatz Evangelischer aus und bedürfen, wenn sie der deutsch-evangelischen Gemeinschaft nicht verloren gehen sollen, kirchlicher Betreuung. Die Gemeinden sind meist klein und setzen sich zusammen aus Gliedern, die sich ihre Existenz im fremden Lande unter schweren Bedingungen erst schaffen müssen. Die Erhaltung ihrer gemeindlichen Selbständigkeit, ihrer Schule, ihrer Kirchen und Pfarrwohnungen, der Geistlichen und Lehrer, das alles zusammen ist zu schwer für diese schwachen Schultern. Die Geistlichen selbst haben ein außerordentlich schwieriges Amt. Ihre Seelsorgebezirke reichen oft durch halbe Länder. Der Geistliche ist der Helfer der Gemeinde in ihrer Fürsorgearbeit: er ist Prediger und Lehrer zugleich; er soll das Deutschtum erhalten und stärken.

Diese Leistungen der Auslandsgeistlichen und Gemeinden fordern den stellvertretenden Dienst des Gesamtprotestantismus. Das evangelische Inlandsdeutschtum ist dem evangelischen Auslandsdeutschtum den Dienst um des Evangeliums willen und um des Deutschtums willen schuldig. Der Verlust des reformatorischen Glaubensgutes bedeutet regelmäßig auch den Verlust des Deutschtums und der Verlust des Deutschtums bedeutet oft auch den Verlust des reformatorischen Glaubensgutes.

Wir legen den Gemeinden unserer Kirchenprovinz diese Kirchensammlung dringend ans Herz.

Wegen Ablieferung der Erträge vergl. Kirchl. Amtsblatt 1928 S. 209.

Lsg. VI. Nr. 502.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Mai 1929.

(Nr. 100.) Provinzial-Synodal-Voranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1929.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 3. April 1929.

E. O. I. 6800/29.

Lebensstraße 3.

Der Kirchensenat hat kraft Art. I der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 zur vorläufigen Regelung des gesamtkirchlichen Umlagebedarfs (RGVBl. 1923 S. 21)

für das Rechnungsjahr 1929

den gesamtkirchlichen Umlagebedarf unter weitgehender Einschränkung der einschlägigen Bedürfnisse festgesetzt

A. für die Erfüllung der der Gesamtkirche nach Art. I. a. a. O. obliegenden Aufgaben einschließlich ihrer Beitragsleistung zur Sicherung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes auf	19 450 000 RM
B. zur Deckung der Generalsynodalkosten auf	150 000 "
= zusammen auf...	19 600 000 RM

Diese Summe muß im einzelnen folgenden Verwendungszwecken dienen:

I. Für die bisher kirchengesetzlich zur Deckung durch Umlagen zugelassenen gesamtkirchlichen Zwecke:

1. Generalsynodalkosten	150 000 RM
2. Besoldungsbeihilfen für Hilfsgeistliche	1 000 000 "
3. Pfarrstellendotierung und Neugründungsrente an Alterszulagekasse für evangelische Geistliche	200 000 "
4. Baubeihilfen	800 000 "
5. Durchführung des Anstellungsgesetzes vom 5. Mai 1927 (RGVBl. S. 219 ff.)	500 000 "
6. Anteil an den Kosten des Instituts für Altertumswissenschaft im Heiligen Lande	15 000 "
7. Umzugskostenbeihilfen	75 000 "
8. Zuschußrente an die Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten	250 000 "
9. Soziale Gemeinde-, Jugend- und Wohlfahrtspflege	350 000 "
10. Kirchliche Pflege der Auslandsdeutschen	275 000 "

II. Für die bis zum Inkrafttreten der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 — RGVBl. 1923 S. 21 — aus den bisherigen Umlageerträgen gemäß Art. I Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 10. Juli 1909 — RGVBl. S. 75 — befriedigten gesamtkirchlichen Zwecke:

1. Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung für Hilfsgeistliche	20 000 RM
2. a. o. Pastorierung von Gemeinden (z. B. bei Parlamentsstätigkeit, Krankheit, Suspension von Geistlichen)	45 000 "
3. a. o. Erziehungsbeihilfen und Unterstützungen für Geistliche, Pfarrwitwen, Pfarrtöchter	200 000 "
4. a. o. Unterstützung für hauptamtliche nichtgeistliche Kirchenbeamte usw.	5 000 "

III. Für solche Ausgaben, die vom Evangelischen Landeskirchenausschuß bzw. vom Kirchenrat bei neu auftretenden gesamtkirchlichen Bedürfnissen im Falle der Unaufschieblichkeit beschlossen sind:

1. Zur Durchführung der Übergangsversorgung des Pfarrerstandes (RGVBl. 1923 S. 35 ff.) in Preußen einschl. Saargebiet und in den Abtretungsgebieten, für die der Ruhegehaltstasse für evangelische Geistliche bzw. dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds angeschlossenen Emeriten bzw. Relikten des Auslandsdienstes sowie der Anstalten und Vereine der inneren und äußeren Mission, für demeritierte Geistliche und ihre Hinterbliebenen im Einzelnen

a) kirchlicher Zuschuß zur Pfarrbesoldung für Saar- und Abtretungsgebiet	1 730 000 RM
b) Ruhegehalts- und Reliktenversorgung des Auslands-, Vereins- und Anstaltsdienstes, der Demeriten	720 000 "
c) zwecks Erfüllung der auf die Gesamtkirche übernommenen anteiligen Deckungspflicht bei der Aufbringung der Gehalts- und Versorgungsbezüge der preussischen Gemeindepfarrer, insbesondere ihrer Ruhegehalts- und Reliktenversorgung	9 500 000 "
	11 950 000 RM

2. Zur Verzinsung und Tilgung des staatlichen Darlehns für die Pfarrbesoldung im Rechnungsjahre 1924	300 000 RM
3. Für die Sicherung der unierten evangelischen Kirche in der Ostmark, sowie im Saar- und Abtretungsgebiet	500 000 "
4. Für die Bundeslasten gegenüber dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund	345 000 "
5. Für den durch die Staatsrente nicht gedeckten Bedarf der kirchlichen Verwaltung	1 195 000 "
6. Als Deltredere- und als Dispositionsfonds für unvorhergesehene Notfälle sowie zur Abrundung	425 000 "
	zusammen... 19 600 000 RM

Oberverteilung.

Dieser Umlagebedarf ist zunächst gemäß Art. II a. a. D. auf

- a) das der deutschen Reichssteuerhoheit unterworfenen Gebiet,
- b) die dieser Steuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete der Kirche

nach demjenigen Verhältnis umzulegen, mit dem diese Gebiete im Steuerjahre 1919 an dem Staatseinkommensteuersoll der Mitglieder der Landeskirche beteiligt gewesen sind.

Hiernach entfällt

auf das Gebiet	mit einem Staatseinkommensteuerfoll 1919 von <i>M</i>	an gesamt kirchlicher Umlage I ein Betrag von <i>RM</i>	an gesamt kirchlicher Umlage II (General- synodalkosten) ein Betrag von <i>RM</i>
zu a ...	295 539 401	18 483 335	142 545
zu b ...	15 459 830	966 665	7 455
zusammen ...	310 999 231	19 450 000	150 000

Unterverteilung I.

Auf die der deutschen Reichssteuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete (zu b) entfallen zunächst von dem vorbezeichneten Gesamtanteil folgende Unteranteile:

Bezirk	Staatseinkommen- steuerfoll 1919 <i>M</i>	gesamt kirchliche Umlage I <i>RM</i>	gesamt kirchliche Umlage II (Generalsynodalkosten) <i>RM</i>
1. außerpreussisches Gebiet	12 988 797	812 192	6 264
2. Saargebiet (zeitweilig außer- halb der deutschen Reichs- steuerhoheit)	2 471 033	154 473	1 191
zusammen ...	15 459 830	966 665	7 455

Härteausgleich.

Für vorstehende Anteile der der deutschen Reichssteuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete sind in Würdigung besonderer örtlicher Verhältnisse zwecks Ausgleichs dadurch bedingter Härten auf Grund der Ermächtigung in Art. II a. a. O. vom Kirchenrat folgende einmalige außerordentliche Ermäßigungen ohne Maßgeblichkeit für künftige Umlagejahre zugebilligt worden:

Bezirk	gesamt kirchliche Umlage I ermäßigt		gesamt kirchliche Umlage II (Generalsynodalkosten)	
	um <i>RM</i>	auf <i>RM</i>	um <i>RM</i>	auf <i>RM</i>
1. außerpreussisches Gebiet	741 640	70 552	5 717	547
2. Saargebiet	137 398	17 075	1 059	132
mithin abgebürdet insgesamt ...	879 038	87 627	6 776	679

Unterverteilung II.

Die hiernach abgebürdeten Umlagebeträge sind gemäß Art. II a. a. D. dem der deutschen Reichssteuerhoheit unterworfenen Gebiete zuzuschlagen, so daß auf dieses nunmehr entfallen:

an gesamtkirchlicher Umlage I 18 483 335 + 879 038 = 19 362 373 *RM*

an gesamtkirchlicher Umlage II (Generalsynodalkosten) 142 545 + 6 776 = 149 321 *RM*

Hiervon entfallen im einzelnen gemäß Art III. a. a. D. nach dem unter Mitwirkung der Kirchengemeinden, Kreissynoden und Kirchenprovinzen ermittelten Maßstabe des Reichseinkommensteuerfolls von 1927

auf die Konfistorialbezirke	mit einem Reichs- einkommensteuerfoll von 1927 <i>RM</i>	an gesamtkirchlicher Umlage I <i>RM</i>	an gesamtkirchlicher Umlage II (Generalsynodalkosten) <i>RM</i>
1. Königsberg	19 695 256	607 979	4 689
2. Stettin	29 202 244	900 350	6 943
3. Schneidemühl	2 540 973	77 450	597
4. Berlin	267 577 520	8 248 371	63 611
5. Breslau	44 196 776	1 363 111	10 512
6. Magdeburg (einschl. Stolberg. Bezirke)	73 839 038	2 277 015	17 560
7. Münster	78 959 271	2 433 850	18 770
8. Koblenz mit Hohen- zollern (o h n e Saar- gebiet)	112 060 518	3 454 247	26 639
zusammen . . .	628 071 596	19 362 373	149 321

Unter Berücksichtigung der Unterverteilung I (einschließlich der Ermäßigungen) und der Unterverteilung II haben demnach insgesamt aufzubringen (Art. III der Notverordnung):

I. Die preußischen Provinzialsynodalverbände	an gesamtkirchlicher Umlage I <i>RM</i>	an gesamtkirchlicher Umlage II (General- synodalkosten) <i>RM</i>	mithin an Gesamtumlage <i>RM</i>
1. Ostpreußen	607 979	4 689	612 668
2. Pommern	900 350	6 943	907 293
3. Grenzmark Posen-Westpreußen	77 450	597	78 047
4. Brandenburg	8 248 371	63 611	8 311 982
5. Schlesien	1 363 111	10 512	1 373 623
6. Sachsen einschl. der Stolbergischen Bezirke ..	2 277 015	17 560	2 294 575
7. Westfalen	2 433 850	18 770	2 452 620
8. Rheinprovinz einschl. Hohenzollern und Saargebiet	3 471 322	26 771	3 498 093
Gebiet I zusammen...	19 379 448	149 453	19 528 901
II. Die außerpreußischen Landes- synodalverbände zusammen...	70 552	547	71 099
Gesamtumlage wie eingangs...	19 450 000	150 000	19 600 000

Der zehnte Teil der vorstehend berechneten gesamtkirchlichen Umlage I bildet im Rechnungsjahre 1929 die unbedingt einzuhaltende Höchstgrenze für die Befugnis der Kirchenprovinzen zur Ausschreibung von Umlagen für die eigenen Bedürfnisse der Kirchenprovinz ohne die eigentlichen Provinzialsynodalkosten (vergl. Art. V der Notverordnung). Auf die Beobachtung dieser Höchstbegrenzung ist auch im Rechnungsjahre 1929 sowohl im Interesse der Steuerpflichtigen als auch in dem der Gesamtkirche besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Bei der Ausnutzung der hiernach den einzelnen Kirchenprovinzen zustehenden Umlagekontingente für eigene Bedürfnisse empfehlen wir auch diesmal, auf die allmähliche Ansammlung ausreichender Betriebs- und Veltrederesfonds Bedacht zu nehmen, damit die recht zeitige Erfüllung der Beitragspflicht zur gesamtkirchlichen Umlage unbedingt gesichert bleiben kann.

Zu einer allmählichen Ansammlung von Betriebs- und Ausgleichsfonds werden auch die einzelnen Kreissynodalverbände für sich sowohl zwecks Sicherung der provinzialkirchlichen und damit zugleich der gesamtkirchlichen Umlageanforderungen als auch im Interesse der Kirchengemeinden ihres Kirchenkreises den nächsten Anlaß haben und demgemäß anzuhalten sein.

Wegen der Verteilung der Gesamtumlagebeträge in den Unterverbänden und wegen der Aufbringung in den Gemeinden verweisen wir auf Abschnitt I §§ 2—3 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 (RGBl. 1923 S. 24) sowie auf unsern Runderlaß vom 9. Februar 1925 — E. D. I. 6209 —, wonach bei diesen Unterverteilungen das für die Oberverteilung zwingend maßgebliche Reicheinkommensteuersoll als Unterverteilungsmaßstab nicht bindend zu sein braucht, sondern durch andere praktisch brauchbare Verteilungsmaßstäbe (z. B. auch durch Mithieranziehung von Realsteuern) je nach den besonderen provinziellen oder kreissynodalen Verhältnissen und Möglichkeiten ersetzt werden kann.

Bei der provinziellen kirchlichen Unterverteilung hat der Rheinische Provinzialsynodalverband dafür zu sorgen, daß die dem Saargebiet zwecks Ausgleichs lokaler Härten oben zugebilligte Ermäßigung der gesamt kirchlichen Umlageanteile I und II ausschließlich diesem Gebiete (einschließlich der dazu gehörigen Kirchengemeinden aus der Kreissynode St. Wendel) zugute kommt.

Gemäß § 2 Abs. 3 a. a. O. wird die freissynodale Unterverteilung für 1929 als unaufschiebbar bezeichnet.

Zahlung.

Die Umlagebeiträge sind nach § 4 a. a. O. in zwei Teilen abzuführen, und zwar

mit der ersten Hälfte

von den Kirchengemeinden spätestens bis zum 1. September 1929 an die Kreissynodalkassen,

von den Kreissynodalkassen spätestens bis zum 1. Oktober 1929 an die Provinzialsynodalkassen,

von den Provinzialsynodalkassen spätestens bis zum 1. November 1929 an die gesamt kirchliche Zentralkasse,

mit dem Rest

von den Kirchengemeinden spätestens bis zum 1. März 1930 an die Kreissynodalkassen,

von den Kreissynodalkassen spätestens bis zum 1. April 1930 an die Provinzialsynodalkassen,

von den Provinzialsynodalkassen spätestens bis zum 1. Mai 1930 an die gesamt kirchliche Zentralkasse.

Frühere Zahlungen, auch Abschlagszahlungen, sind angesichts der wichtigen Aufgaben und Verpflichtungen der Gesamtkirche, insonderheit auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes, dringend geboten. In jedem Falle müssen wir angesichts des Umstandes, daß die Gesamtkirche zur Erfüllung ihrer eingangs bezeichneten, gerade den schwachen Zuschußgebieten und -gemeinden dienenden Hilfstätigkeit ausschließlich auf diese Umlageeinnahmen angewiesen ist, und daß diese ohnehin auf das knappste bemessen sind, erwarten, daß die festgesetzten Ablieferungsfristen unter allen Umständen pünktlich eingehalten werden, damit ein ordnungsmäßiger, vor Stockungen geschützter Arbeits- und Kassenbetrieb gewährleistet wird.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß die Provinzialsynodalkassen die Gesamtumlage (also die gesamt kirchliche Umlage I und die gesamt kirchliche Umlage II) an die mit der Wahrnehmung der gesamt kirchlichen Kassengeschäfte betraute Generalstaatskasse in Berlin C 2, und zwar auf deren Postsparkonto Berlin Nr. 7, zu überweisen haben.

Wir vertrauen, daß die Konsistorien, Provinzialkirchenräte, Synodalvorstände und Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) sich der ihnen bei der Unterverteilung, Aufbringung und Abführung der gesamt kirchlichen Umlage obliegenden Aufgaben mit aller Beschleunigung und Tatkraft annehmen werden.

gez. K a p l e r.

Voranschlag für die Provinzial-

Titel	Ab- schnitt	Einnahme und Ausgabe	Geldbetrag <i>Rh</i>
Einnahme.			
I		Beiträge der Kirchentreise nach Maßgabe der Matrikel:	
	1	für landeskirchliche Zwecke	900 350
	2	zu den Kosten der Generalsynode	6 943
	3	für provinzialkirchliche Zwecke	90 035
	4	zu den Kosten der Provinzialsynode u. a.	43 000
II		Zinsen	3 672
III		Insgemein und zur Abrundung	—
Summe der Einnahme...			1 044 000
Ausgabe.			
I		Beiträge der Provinzialsynodalkasse:	
	1	zu Zwecken der Landeskirche	900 350
	2	zu den Kosten der Generalsynode	6 943
II		Für provinzialkirchliche Zwecke	90 035
III		Kosten der Provinzialsynode:	
	1	a) zur Deckung der Kosten der 18. Provinzialsynode 1929	
		2 Hälften	12 500
		b) zur Deckung der Kosten einer etwa notwendig werdenden	
		außerordentlichen Synode, 1. Rate	6 500
		Summe Abschnitt 1...	19 000
	2	Reisekosten und Tagegelde der Mitglieder des Provinzial-	
		kirchenrats usw.	3 600
	3	Reisekosten und Tagegelde der Mitglieder der theolo-	
		gischen Prüfungskommission	1 000
	4	Verwaltungskosten	7 000
		Summe Abschnitt 2—4...	11 600
IV		Zur allmählichen Ansammlung eines Betriebsfonds	10 000
V		Insgemein und zur Abrundung (auch zur Verfügung des Provinzial-	
		kirchenrats)	6 072
Summe der Ausgabe...			1 044 000
Summe der Einnahme...			1 044 000

Synodalkasse für 1929.

Betrag für 1928 <i>RM</i>	Mithin für 1929 gegen 1928		Erläuterungen
	mehr <i>RM</i>	weniger <i>RM</i>	
903 808	—	3 458	Zu Tit. I Abschn. 1—2: Nach dem Erlasse des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. April 1929 entfallen bei einer Verteilung nach dem Reichseinkommensteuersoll von 1927 auf den Provinzialsynodalverband Pommern an Umlage: a) für landeskirchliche Zwecke 900 350 <i>RM</i> b) zu den Kosten der Generalsynode, 6 943 <i>RM</i>
9 627	—	2 684	
90 380	—	345	
37 000	6 000	—	
3 185	487	—	
—	—	—	
1 044 000	6 487	6487	
—	—	—	
903 808	—	3 458	Zu Tit. II: Aus dem für provinzialkirchliche Zwecke bereitstehenden Beträge — vgl. Tit. I Abschn. 3 der Einnahme — sind durch Beschluß 47 der 17. Provinzialsynode (1927) an Beihilfen ufm. bereits im ganzen 72 500 <i>RM</i> bewilligt. Für sonstige Zwecke stehen demnach noch zur Verfügung 17 535 <i>RM</i> . Zu Tit. III Abschn. 1 a: Die durch die Tagung einer ordentlichen Provinzialsynode entstehenden Kosten werden auf 25 000 <i>RM</i> geschätzt. Von diesem Betrage sind durch den Voranschlag für 1928 bereits 12 500 <i>RM</i> zur Verfügung gestellt. Zu Abschn. 1 b: Um für eine etwa notwendig werdende außerordentliche Tagung der Synode Mittel zur Verfügung zu haben, erscheint es zweckmäßig, vorsorglich bereits in den vorliegenden Voranschlag einen Teilbetrag von 6 500 <i>RM</i> einzustellen. Zu Abschn. 2—4: Ausgegeben sind insgesamt: 1925: 9 134,42 <i>RM</i> , 1926: 10 644,80 <i>RM</i> , 1927: 10 837,55 <i>RM</i> . Zu Tit. IV: Der Evangelische Oberkirchenrat hat in seinem Erlasse vom 8. April 1929 erneut empfohlen, auf die allmähliche Ansammlung ausreichender Betriebs- und Deltrederefonds weiter Bedacht zu nehmen, damit die rechtzeitige Erfüllung der Beitragspflicht zur gesamtkirchlichen Umlage unbedingt gesichert bleiben kann. Aus diesem Grunde ist für das Jahr 1929 ein weiterer Betrag von 10 000 <i>RM</i> zur Ansammlung eines Betriebsfonds eingestellt. Zu Tit. V: Ausgegeben sind: 1925: 6 461,38 <i>RM</i> , 1926: 5 136,20 <i>RM</i> , 1927: 9 198,35 <i>RM</i> .
9 627	—	2 684	
90 380	—	345	
—	—	—	
—	—	—	
12 500	6 500	—	
3 600	—	—	
1 000	—	—	
7 000	—	—	
—	—	—	
10 000	—	—	
6 085	—	13	
1 044 000	6 500	6 500	
—	—	—	
1 044 000	—	—	

Matrikel für die Verteilung der landeskirchlichen Umlage für 1. April 1929/30.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kreissynoden	Betrag des Reichseinkommensteuer- solls der Evangelischen für 1927	Bei- trags- verhält- nis vom Hundert	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kreissynoden	Betrag des Reichseinkommensteuer- solls der Evangelischen für 1927	Bei- trags- verhält- nis vom Hundert
		<i>RM</i>	<i>%</i>			<i>RM</i>	<i>%</i>
1	Anklam	435 020	1,49		Übertrag...	19 129 447	65,50
2	Gammin	232 278	0,80	28	Bublitz	174 727	0,60
3	Daber	91 983	0,31	29	Bütow	275 056	0,94
4	Demmin	507 103	1,74	30	Dramburg	291 205	1,00
5	Freienwalde	146 415	0,50	31	Rörlin	100 419	0,34
6	Garz a. Oder	133 406	0,46	32	Röslin	892 961	3,06
7	Gollnow	469 413	1,61	33	Rolberg	744 414	2,55
8	Greifenberg	301 888	1,03	34	Lauenburg	463 170	1,59
9	Greifenhagen	341 221	1,17	35	Neustettin	519 461	1,78
10	Jakobshagen	156 497	0,54	36	Ragebuhr	87 280	0,30
11	Rolbåg	243 112	0,83	37	Rügenwalde	251 732	0,86
12	Labes	234 619	0,80	38	Kummelsburg	175 648	0,60
13	Naugard	260 814	0,89	39	Schivelbein	228 418	0,78
14	Pasewalk	521 364	1,79	40	Schlawa	391 490	1,34
15	Penkun	181 501	0,62	41	Stolp, Stadt	839 980	2,88
16	Pyritz	300 815	1,03	42	Stolp, Altstadt	288 872	0,99
17	Regenwalde	93 576	0,32	43	Tempelburg	152 789	0,52
18	Stargard	867 663	2,97	44	Barth	326 070	1,12
19	Stettin, Stadt	9 844 648	33,71	45	Bergen	438 647	1,50
20	Stettin, Land	1 089 337	3,73	46	Franzburg	96 458	0,33
21	Treptow (Rega)	246 217	0,84	47	Garz a. Rügen	256 106	0,88
22	Treptow (Toll.)	229 378	0,79	48	Greifswald, Stadt	887 815	3,04
23	Uckermünde	341 705	1,17	49	Greifswald, Land	172 526	0,59
24	Usedom	777 405	2,66	50	Grimmen	387 500	1,33
25	Werben	306 682	1,05	51	Loitz	152 318	0,52
26	Wollin	316 537	1,08	52	Stralsund	1 189 000	4,07
27	Belgard	458 850	1,57	53	Wolgast	288 735	0,99
	zu übertragen...	19 129 447	65,50		Summe...	29 202 244	100 %

Verteilung:

a) des landeskirchlichen Umlagebedarfs einschl. der Generalsynodalkosten,

b) der Umlage für provinzialkirchliche Zwecke,

c) der Provinzialsynodalkosten

auf die Kreissynodalverbände.

1929.

Lfd. Nr.	Name der Kreissynoden	Es sind aufzubringen für das Jahr 1929							
		1. an landeskirch- licher Umlage: 900 350 RM, an General- synodalkosten: 6 943 RM, zus. 907 293 RM		2. für provinzi- alkirchliche Zwecke: 90 035 RM		3. zu den Provinzial- synodalkosten: 43 000 RM		4. Endsumme	
		RM	ℳ	RM	ℳ	RM	ℳ	RM	ℳ
1	Anklam	13 518	67	1 341	52	640	70	15 500	89
2	Cammin	7 258	34	720	28	344	—	8 322	62
3	Daber	2 812	61	279	11	133	30	3 225	02
4	Demmin	15 786	90	1 566	61	748	20	18 101	71
5	Freienwalde	4 536	46	450	17	215	—	5 201	63
6	Garz a. Oder	4 173	55	414	16	197	80	4 785	51
7	Gollnow	14 607	42	1 449	56	692	30	16 749	28
8	Greifenberg	9 345	12	927	36	442	90	10 715	38
9	Greifenhagen	10 615	33	1 053	41	503	10	12 171	84
10	Jakobshagen	4 899	38	486	19	232	20	5 617	77
11	Kolbarg	7 530	53	747	29	356	90	8 634	72
12	Labs	7 258	34	720	28	344	—	8 322	62
13	Naugard	8 074	91	801	31	382	70	9 258	92
14	Pasewalk	16 240	54	1 611	63	769	70	18 621	87
15	Penkun	5 625	22	558	22	266	60	6 450	04
16	Pyriz	9 345	12	927	36	442	90	10 715	38
17	Regenwalde	2 903	34	288	11	137	60	3 329	05
18	Stargard	26 946	60	2 674	04	1 277	10	30 897	74
19	Stettin, Stadt	305 848	47	30 350	80	14 495	30	350 694	57
20	Stettin, Land	33 842	03	3 358	31	1 603	90	38 804	24
21	Treptow (Rega)	7 621	26	756	29	361	20	8 738	75
22	Treptow (Toll.)	7 167	61	711	28	339	70	8 218	59
23	Ückermünde	10 615	33	1 053	41	503	10	12 171	84
24	Usedom	24 133	99	2 394	93	1 143	80	27 672	72
25	Werben	9 526	58	945	37	451	50	10 923	45

Zfd. Nr.	Name der Kreisynoden	Es sind aufzubringen für das Jahr 1929							
		1.		2.		3.		4.	
		an landeskirch- licher Umlage: 900 350 RM, an General- synodalkosten: 6 943 RM, auf. 907 293 RM		für provincial- kirchliche Zwecke: 90 035 RM		zu den Provincial- synodalkosten: 43 000 RM		Endsumme	
		RM	ℳ	RM	ℳ	RM	ℳ	RM	ℳ
26	Wollin	9 798	76	972	38	464	40	11 235	54
27	Belgard	14 244	50	1 413	55	675	10	16 333	15
28	Bublitz	5 443	76	540	21	258	—	6 241	97
29	Bütow	8 528	55	846	33	404	20	9 779	08
30	Dramburg	9 072	93	900	35	430	—	10 403	28
31	Rörlin	3 084	80	306	12	146	20	3 537	12
32	Rösslin	27 763	17	2 755	07	1 315	80	31 834	04
33	Rolberg	23 135	97	2 295	89	1 096	50	26 528	36
34	Lauenburg	14 425	96	1 431	56	683	70	16 541	22
35	Neustettin	16 149	81	1 602	62	765	40	18 517	83
36	Ragebuhr	2 721	88	270	10	129	—	3 120	98
37	Rügenwalde	7 802	72	774	30	369	80	8 946	82
38	Rummelsburg	5 443	76	540	21	258	—	6 241	97
39	Schivelbein	7 076	88	702	27	335	40	8 114	55
40	Schlawa	12 157	73	1 206	47	576	20	13 940	40
41	Stolp, Stadt	26 130	04	2 593	01	1 238	40	29 961	45
42	Stolp, Altstadt	8 982	20	891	35	425	70	10 299	25
43	Tempelburg	4 717	92	468	18	223	60	5 409	70
44	Barth	10 161	68	1 008	39	481	60	11 651	67
45	Bergen	13 609	40	1 350	52	645	—	15 604	92
46	Franzburg	2 994	07	297	12	141	90	3 433	09
47	Garz auf Rügen	7 984	18	792	31	378	40	9 154	89
48	Greifswald, Stadt	27 581	71	2 737	06	1 307	20	31 625	97
49	Greifswald, Land	5 353	03	531	21	253	70	6 137	94
50	Grimmen	12 067	—	1 197	47	571	90	13 836	37
51	Loitz	4 717	92	468	18	223	60	5 409	70
52	Stralsund	36 926	82	3 664	42	1 750	10	42 341	34
53	Wolgast	8 982	20	891	35	425	70	10 299	25
Summe ...		907 293	—	90 035	—	43 000	—	1 040 328	—

Zu der von dem Provinzialkirchenrat festgestellten Matrikel erteilen wir auf Grund des Artikels IV der Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs vom 8. Dezember 1922 hiermit unsere Zustimmung.

Stettin, den 24. Mai 1929.

L. S.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

W a h n.

Zustimmungserklärung.

Egb. VII. Nr. 1169.

Die Kreis-Synodalvorstände haben von den in der Matrikel aufgeführten Beiträgen die Unterverteilung auf die Kirchengemeinden zu bewirken und die Beiträge der Kirchengemeinden zu den Kreis-Synodalkassen einzuziehen. Falls die Kreissynoden in diesem Jahre schon getagt haben, ordnen wir hiermit, da die kreissynodale Unterverteilung bei Ausschreibung der landeskirchlichen Umlage seitens des Evangelischen Ober-Kirchenrats als unausschiebbar bezeichnet ist, ausnahmsweise Verteilung auf die Gemeinden durch schriftliche Abstimmung der Kreissynoden gemäß Art. 67 Abs. 1 und 5 Bl. in Verbindung mit § 2 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 zur Notverordnung vom 8. Dezember 1922 (RGBl. 1923 S. 25/26) an, falls nicht den Kreissynodalvorständen entsprechend unserer Verfügung vom 18. Mai 1925 — VII. 1167 — ausreichende Vollmachten und Richtlinien zur Durchführung der Unterverteilung auf die Gemeinden durch förmlichen Beschluß der Kreissynoden erteilt sind. Die Unterverteilung auf die Gemeinden ist umgehend vorzunehmen. Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß nach dem am Eingang abgedruckten Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrats das Reichseinkommensteuerjoll 1927 bei dieser Unterverteilung als Verteilungsmaßstab nicht bindend zu sein braucht, sondern durch irgendwelche anderen praktisch brauchbaren Verteilungsmaßstäbe (z. B. durch Mitheranziehung von Realsteuern) — je nach den besonderen kreissynodalen Verhältnissen und Möglichkeiten — ersetzt werden kann.

Die Abführung der Beiträge ist in zwei Teilen zu bewirken und zwar mit der 1. Hälfte seitens der Kirchengemeinden bis spätestens 1. September 1929 an die Kreissynodalkassen. Die Abführung der 1. Hälfte an die Provinzialsynodalkasse (Postcheckkonto Stettin Nr. 3270) hier selbst hat aus den verfügbaren Beständen der Kreissynodalkassen bis spätestens 1. Oktober 1929 zu erfolgen. Der Rest ist von den Kirchengemeinden bis spätestens 1. März 1930 an die Kreissynodalkassen und von diesen bis spätestens 1. April 1930 an die Provinzialsynodalkasse zu zahlen. Frühere Zahlungen, auch Abschlagszahlungen, sind dringend erwünscht. Wir machen allen Beteiligten die pünktliche Innehaltung der gestellten Fristen zur dringenden Pflicht, damit die Landes- und die Provinzialkirche durch rechtzeitigen Eingang der Beträge zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben im Stande sind. Die Herren Superintendenten ersuchen wir, für pünktliche Abführung der Umlagebeträge zu sorgen und uns säumige Gemeindefkirchenräte rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abführung der Beiträge, die portofrei zu geschehen hat, sind diese genau zu bezeichnen. Soweit die Abführung mittels Postanweisung oder Zahlkarte erfolgt, ist die Bezeichnung auf dem Abschnitt der Anweisung zu vermerken. Falls die Zahlung durch Vermittlung einer anderen Empfangsstelle geschehen sollte, ist die Vorschrift der in Nr. 2 des Kirchlichen Amtsblatts von 1897 S. 24 ff. abgedruckten Verfügung vom 23. Januar 1897 — Nr. 678 — genau zu beachten. Die Portokosten für die Geldsendungen an die Provinzialsynodalkasse dürfen nicht von den Beiträgen abgezogen werden, dieselben sind vielmehr aus den Kreissynodalkassen zu bestreiten. Gleichzeitig mit Abführung der Beiträge ist dem Provinzialkirchenrat zu Händen des Präses, Herrn Superintendenten i. R. D. We gel in Plathe i. Pom., von der erfolgten Zahlung Anzeige zu machen. Die Kreissynodalvorstände haben hiernach das Weitere zu veranlassen und bei Ausschreibung der Beiträge die Gemeindefkirchenräte auf diese Verfügung hinzuweisen.

Die staatliche Bestätigung dieser Matrikel ist bei dem Herrn Oberpräsidenten nachgesucht und wird später veröffentlicht werden.

Wir beauftragen auch die Herren Superintendenten und Geistlichen, auf Grund des in dem vorstehend abgedruckten Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrates enthaltenen Materials die kirchliche, soziale und kulturelle Bedeutung des gesamtkirchlichen Umlagebedarfs dem kirchlichen Allgemeinbewußtsein auch in den Kreisen der Synodal- und Gemeindevertretungen als auch der Mitglieder unserer Kirche überhaupt nahe zu bringen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Mai 1929.

(Nr. 101.) Gesuche um Unterstützungen aus dem Kollektenfonds der Provinzialsynode.

Im Hinblick auf die im Herbst d. Js. zusammentretende Provinzialsynode machen wir zur genauen Beachtung bekannt, daß in Gemäßheit des Beschlusses 52 der 4. ordentlichen Provinzialsynode von 1884 (Gedruckte Verhandlungen S. 150, 300 und 352) Gesuche um Unterstützungen aus dem Kollektenfonds der Provinzialsynode nur auf Abhilfe kirchlicher Notstände gerichtet und nur von bedürftigen Kirchengemeinden gestellt werden dürfen. Auch sind die Anträge, die spätestens bis zum 15. September d. Js. in Händen des Präses der Provinzialsynode sein müssen, mit den erforderlichen Unterlagen bei uns bis zum 1. September d. Js. einzureichen. Verspätete Anträge stehen in Gefahr, nicht berücksichtigt zu werden, zumal die zur Verfügung stehenden Mittel nur beschränkt sind.

Für die Anträge sind Vordrucke zu verwenden, die von uns erfordert werden können. Sie sind vollständig und genau auszufüllen.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß nach Beschluß 27 Nr. 2 der 10. ordentlichen Provinzialsynode von 1902 (Gedruckte Verhandlungen S. 236) die bisher schon bewilligten Beihilfen verfallen, wenn der Bau, für den die Beihilfe dienen sollte, bis zum Beginn der nächsten Tagung der Provinzialsynode nicht in Angriff genommen ist, oder die Gegenstände, für die sie bestimmt war, nicht beschafft sind. In den Fällen, in denen die Erfüllung dieser Bedingung voraussichtlich nicht möglich ist, wird es sich daher für die beteiligten Gemeindefürsprecher empfehlen, an den Provinzialkirchenrat durch unsere Vermittlung innerhalb der vorstehenden Fristen ein begründetes Gesuch um Weiterbelassung dieser Beihilfen zu richten.

Lgb. VII. Nr. 1028.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen:

Dem früheren Gemeindevorsteher Karl Haase aus Wendisch-Buddiger, Kirchenkreis Schlawe, anläßlich seines infolge hohen Alters erfolgten Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt, für seine der Kirche 53 Jahre hindurch mit vorbildlicher Treue geleisteten wertvollen Dienste.

2. Gestorben:

Der Pastor Ernst Müller, Pfarrer an St. Lukas in Stettin, Kirchenkreis Stettin Stadt, am 12. April 1929, im Alter von 59 Jahren, 5½ Monaten.

3. Berufen:

- a) Der Pastor Rohde aus Kölsin, Kirchenkreis Neustettin, zum Pastor in Benz a. H., Kirchenkreis Ujedom, zum 1. Juni 1929.
- b) Der Pastor Paul Ziemer in Tonnin, Kirchenkreis Wollin, zum Pastor der bisherigen I. Pfarrstelle in Gütkow, Kirchenkreis Greifswald Land, zum 1. Juli 1929.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Dobberphul, Kirchenkreis Cammin, privaten Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- b) Die bisherige I. Pfarrstelle an der St. Lukaskirche in Stettin, Kirchenkreis Stettin Stadt, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Dezember 1929 wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung nebst Schwierigkeitszulage. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in Zirkwih, Kirchenkreis Dreptow a. Rega, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt und — vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats — alsbald wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Gemeindevwahl. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung. Dienstwohnung ist vorhanden.